

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1823**

294 (18.9.1823)

294. /: Separat. / Protocoll

der durch den Wiener - Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central - Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

• Baiern • • • von Nau.

• Frankreich • • • Hüsing, supplirt durch Herrn Engelhardt.

• Hessen • • • Putsch.

• Nassau • • • Ritter von Roepker, Präsident.

• Nederland • • • Bourcourd.

• Preußen • • • Delius.

Mainz den 18. September 1823.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Preussische Herr Special - Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:
Preußen, Ich folge abermals, jedoch was die vorliegende Frage betrifft, zum letztenmale dem niederländischen Herrn Bevollmächtigten in seinen Bemerkungen.

Was aus dem Art. 1 der Bestimmungen über die Nebenflüsse für die Beschränkung der Rheinschiffahrt gefolgt werden soll, will mir nicht einleuchten. Es wird daselbst ja nicht für den Rhein stipulirt und die Ausdrücke "jusqu'à son embouchure" wenn sie wirklich weniger sagen, als "jusqu'à la mer" waren dort für die Absicht vollkommen hinreichend. — Wenn nun werther Herr College mich durch den Inhalt jener Neben - Bestimmungen beruhigen will, daß eine Barrière an den Mündungen nicht gedacht werden könne: so muss ich ihn wiederholend auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Rechtsgleichheit aufmerksam machen. Wer die Erfüllung eines Vertrages weigert, der kann solche von seinem Mitcontrahenten nicht verlangen.

Mir wird die Behauptung in den Mund gelegt: daß eben darum die Freiheit der Rheinschiffahrt bis in das sogenannte niederländische Seegebiet feststehe, weil der Vertrag des letzteren nicht erwähnt habe. Ich gestehe, es ist mir unbegrüßlich, wie man meinen Worten eine solche Deutung geben kann. Ich habe im Gegentheil dargethan, daß es überflüssig gewesen sey, der niederländischen Sprache noch besonders zu erwahnen, weil die Freiheit der Rheinschiffahrt bis in das Meer /: oder bis in das sogenannte niederländische Seegebiet / sich

Art.

sich schon durch die Worte "jusqu'à la mer" gesichert finde.

Eben so unrichtig wie der Fordersatz, eben so unnatürlich ist die daraus gezogene, einen ganz andern Gegenstand umfassende Folgerung. Eine gute Sache braucht man in Wahrheit nicht auf solche Weise zu vertheidigen.

Ich habe von der Ungereimtheit des Vertrags, — wie der niederländische Herr Bevollmächtigte ihn auslegt, — gesprochen. Jetzt wird der Schluss gezogen.

Wenn der Vertrag von 1815 ungerecht ist, so muß auch die Convention von 1804 ungerecht seyn. — Ich sehe noch nicht was daraus gerade für die Sache des Herrn Collegen folgen soll; aber ich bitte doch den Unterschied zwischen der Convention von 1804 und dem Wiener-Vertrage zu erwägen. — Ist jene mit den Niederlanden abgeschlossen, — konnte nach rechtlicher Möglichkeit in derselben etwas über den niederländischen Rhein und dessen Verbindung mit der See stipuliert werden?

Wo ist in der Convention von 1804 die Aufhebung der Umschlagsrechte, — die Tarifs-Umlegung — wo sind die Nebenströme des Rheins und alle die Bestimmungen zu finden, welche in practischer Anwendung den Niederlanden eine vorherrschende Concurrenz für Schiff und Gut innerhalb der Flußgebiete von 6 Uferstaaten begründen? — Die Ungereimtheit habe ich nachgewiesen; — sie liegt schon allein darin, daß der niederländische Herr Bevollmächtigte mit dem nautisch-mechanischen Uebergewicht seines Handelsstaats in das Meer unserer Territorien eindringen und dagegen das Seinige gerade auf der Seite, wo die Öffnung uns einigen Nutzen bringen kann, nach Willkür verschlossen halten will. — Ich brauche hierauf nicht wieder zurückzukommen.

Den Landgebieten der Uferstaaten des sogenannten conventionellen Rheins steht das niederländische Landgebiet gegenüber, und nicht das niederländische Flußgebiet, welches der erste Artikel des Wiener-Vertrages so gut als das niederländische Flußgebiet, nach der Rheinrichtung, in Anspruch genommen hat. — Von Landgebieten ist auf keiner Seite die Rede gewesen.

Wiewohl ich das Bestreben unseres niederländischen Herrn Collegen für seine Regierung und für sein Vaterland Vortheile auszugewinnen, sehr achtungsworth finde; muß ich ihn doch dringend bitten, dasjenige, was er über die Heiligkeit der Verträge geäußert hat, auch Summum mit gebührender Unbefangtheit zu beherzigen. —

Ich

Ich habe keineswegs bestritten, daß die statt gefundene Ermäßigung des niederländischen Transitlarifs für die Rheinlande vortheilhaft seyn können; aber ich bin der Meinung gewesen, daß die hohe Regierung der Niederlande diese Ermäßigung nicht zum Besten der Rheinufestaaten, sondern aus eigenem dringendem Bedirfniss vorgenommen habe, und daß dafür uns nichts in Rechnung gestellt werden moege.

Da der niederländische Herr Bevollmächtigte unter den Octroi-Extragen von 6 Jahren den niedrigsten zur Vergleichung mit dem wahrscheinlichen Einkommen für 1823 gewählt hat: so ist es mir wohl erlaubt gewesen, die Ergebnisse anderer Jahre und unter diesen, auch das höchste von jenen 6, gegenüberzustellen. Ich runde mich an der verheerlichen Herren Collegen bekanntes Zartgefühl, wenn ich ihn zu überlegen bitte: wie er sich hierdurch zu der Aeußerung: c'est trop dicter u. s. w. hat verhalten lassen können? Uebrigens muß ich vorbeigehend bemerken, daß der Mehrertrag an Rhenschiffahrts-Gefällen in den ersten 8 1/2 Monaten des laufenden Jahres gegen 1822, nur

201,102 Francs 3/4 Cts.

betragen hat.

Ich kann sehr gern glauben, daß aus dem neuen Transit-Tarif Vortheile, — ja große Vortheile für den niederländischen Handel entspringen. — Es freut mich, daß der Herr Bevollmächtigte hierin einen Zusatz zu den Entschädigungs-Mitteln entdeckt hat, von denen in meinem Voto die Rede gewesen ist.

Im Vorbeigehen habe ich des französischen Decrets vom 21. October 1811 erwahnt, und von einem für die Nachbarn der Niederlande begründeten Rechtszustande gesprochen, — imgleichen von der rechtlichen Nothwendigkeit, die Verfügungen des hohen niederländischen Gouvernements in Einklang mit dem Pariser-Frieden zu bringen. — Daraus kann doch wohl nicht ein ungebührlicher Angriff auf die Hoheits-Rechte des erhabenen Souverans der Niederlande gefolgt werden? — Was ich über die Wiederholungen gesagt habe, hat der Herr Bevollmächtigte sich lediglich selbst bixumessen.

Beispiele sind allerdings selten ganz zutreffend, — wie auch dasjenige beweiset, welches mein verheerlicher Herr College in Beziehung auf die Ausdrücke: jusqu'à etc. gewählt hat. — Wenn indeßen vereinbart ware, daß Fuhrwerk und Ladung frei von Mainz bis Coblenz gehen sollte: so würde der erste Preussische Douanen-Posten

A 3/

Posten von Coblenz gewiß nicht berechtigt seyn, einen Auslegungss-
Streit zu erheben.

Auf das factische Bestehen der Societät scheint es mir doch
allerdings anzukommen. — Ihr rechtliches Vorhandenseyn ist illusorisch,
so lange man über die Natur des Rechts, woraus ihr factisches
Daseyn hervorgehen soll, nicht einig werden kann, — und
ganz unmöglich lassen sich aus einem Vertrage, der erst noch
zu Stande kommen soll, anticipando Ansprüche herleiten.

Den statistischen Werth des Eichhoff'schen Werks kann man
gern zugestehen, ohne demselben in Beziehung auf Staats- und
Volkerrecht eine Autorität einzuräumen.

Von der Höhe des Preussischen Verlusts am Petroli- Ertrage wird
sich der niederländische Herr Bevollmächtigte leicht überzeugen können,
wenn er die Güte hat, das Ergebniß der Umlegung, mit dem Durch-
schnitts- Ertrage der 6 letzten Jahre oder auch nur mit der vor-
berühreten eigenen Angabe des Ertrags von 1823 für Preussens
Antheil zu vergleichen.

Mein verehrter Herr Colleague hat vollkommen Recht, daß eine
Critik des Preussischen Douanen-Tarifs nicht hierher gehört. Wünscht
aber derselbe, daß wir eine solche Critik zum Gegenstande einer
Nebenunterhaltung machen: so werde ich ihm darin mit Ver-
gnügen Schritt vor Schritt vergleichend folgen und vielleicht die
Genugthuung haben, ihn zu überzeugen: wie viele überwiegende
Vortheile unser Steuer-System unter dem Gesichtspunkte der
Maßigung, des Handels-Schutzes, und des Productions-Verkehrs,
den Niederlanden darbietet.

Ich brauche mich nicht in einen Wortstreit darüber einzulassen,
in welchem Sinne die von dem Preussischen-Commissarius unter
ganz verschiedenen Umständen voemals gebrauchten Ausdrücke
zu verstehen seyen? — Wenn es darauf ankommt, eine schnell
gewünschte Unterhandlung zu beginnen: so kann man sehr
wohl die Discussion über ein bestrittenes Recht einstweilen bei
Seite setzen, ohne darum das Recht selbst aufzugeben. — Dic-
tatum non est conceptum. —

Es ist, wie ich schon zu bemerken die Ehre gehabt habe, sehr
gleichgültig, was der eine oder der andere Bevollmächtigte mit oder
ohne Vorwissen seiner Regierung gelegentlich geäußert und vor-
geschlagen haben mag. Auch verliert eine Proposition schon
dadurch ihre Geltung, daß sie nicht angenommen wird.

Wenn

A. 4.

Wenn wir die früheren Vota mit in unsern Interpretations-
Streit ziehen wollten: so wäre das Ende unserer Verhandlungen
gar nicht abzusehen! Wir haben es jetzt einzig und allein
mit dem Vertrage selbst, - mit dem klar und deutlich
sprechenden Entwurf, und nicht mit früheren Vergleichs-
Versuchen zu thun.

Was die 3 Uferstaaten, deren Vota der niederländische Herr
Bewollmächtigte nun auch nach seiner Weise zu deuten sucht,
rücksichtlich des ersten Artikels wollen, oder nicht wollen, darüber
können meines Erachtens keine Zweifel erhoben werden. Jedenfalls wür-
den solche durch die Herrn Bewollmächtigten selbst sehr leicht
zu lösen seyn.

In den Preussischen Abstimmungen ist bald von Handel,
bald von der Schifffahrt die Rede. Wenn man eine Erörterung
unter beiden Gesichtspunkten versucht hat: so ist doch keiner der-
selben aufgegeben worden!

Mein allerhöchstes Gouvernement wird gewiß jeden Vorschlag,
der eine, wenn auch entfernte, Aussicht zur Vereinigung darbietet,
berathwillig in Erwägung ziehen. Es thut mir nur leid, daß
diese Aussicht durch das Erbiten unsers verehrten niederländischen
Herrn Collegen sich auf keine Weise begründen laßt. - Demselben
will:

14/ Den jetzigen niederländischen Transit-Tarif ohne Erhöhung
beibehalten.

Ich zweifle, daß dieser Tarif im wohlverstandenen Handels-
Interesse der Niederlande selbst, auf die Dauer stehen bleiben kann,
weil er in vielen Positionen die Vernichtung des Transit begründet
und Zwecke beabsichtigt, die billig nur in das Gebiet der inneren
Gesetzgebung über Ein- und Ausgang gehoren sollten. - Dessen-
unverachtet würden die Uferstaaten des sogenannten conventionellen
Rheins ein für die Niederlande selbst werthloses Geschenk dank-
bar annehmen können, wenn sie in der Lage wären, für die
Benutzung des niederländischen Rheins bis in die See und aus
derselben, neben dem Petroi, irgend eine Abgabe zugestehen zu
müssen. Wenn ich recht verstehe, hat der niederländische Herr
Bewollmächtigte gar noch Einräumungen rücksichtlich des
Landtransits, welcher unserm Vertrage ganz fremd ist, von Seiten
der Rheinufestaaten beabsichtigt.

Der zweite Vorschlag geht dahin, statt der tarifmässig dem
hohen

hohen niederländischen Gouvernement zustehenden Octroi-Centimen nur respective 20 und 30 Centimen per. Centner erheben zu lassen. Hier ist von dem Rechte etwas nachgegeben, niuwohl hiernach, das geringe Jahr 1822 zur Basis genommen, die ebengedachte Regierung künftig über 68000 Francs mehr einnehmen wird, als dieselbe bis dahin erheben zu lassen, ihrer Conuenienz gemäß, vrachtet hat. — Ich erlaube mir desfalls auf die beiliegende überschlägliche Berechnung Bezug zu nehmen.

Wüwohl nun auf die Vorschläge des niederländischen Herrn Bevollmächtigten, so wie sie dastehen, — ganz unmöglich eingegangen werden kann, so enthalten sie doch die bestimmte Andeutung, daß seine allerhochste Regierung die Form der Transit-Erhebung dem Octroi vorzieht. — In dieser Beziehung glaube ich versprechen zu dürfen, daß man Preussischer Seite, wenn es in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung geschehen kann, recht gern freundlich entgegen kommen wird.

Folgende Voraussetzungen moechten etwa eine billige Grundlage der Einigung über diesen Punkt bilden:

- 1.) An die Stelle des Octroi tritt eine Durchfuhrabgabe, welche in ähnlicher Weise wie bisher in den Niederlanden erhoben wird.
- 2.) Diese Durchfuhrabgabe darf den Handel und die Schifffahrt der Rheinuferstaaten über den Rhein bis ins offene Meer und umgekehrt eben nicht erheblicher belasten, als das Octroi in seiner conuentionmäßigen Höhe gethan haben würde.
- 3.) Der Transittarif wird von allen directen und indirecten Durchfuhr-Verboten, welche mit dem Handels-Interesse der Uferstaaten unuvertäglich sind, geruinet.
- 4.) Er wird durch einen zu vereinbarenden Prozentsatz vom Werth der Waaren und gleichzeitig durch ein Maximum nach dem Gewicht bedingt, welches an die Stelle des Prozentsatzes tritt, wenn es geringer ist. — Ein Beispiel mag diesen Vorschlag erläutern:
Es sey der höchste Tarifsatz vom Werth der Waaren 3% und das ihn gegenseitig beschränkende Maximum vom Gewicht 50 Cts. per. Centner: so können vom Centner Indigo 2500 Francs Werth, nicht etwa 3% = 75 Francs, sondern nur 50 Centimes Abgabe erhoben werden. — Eben so würde von 1 Centner Waaren, im Werth von 5 Francs, nur das Procent-Maximum von 2½ Cts. und nicht der höchste Tarifsatz vom Gewicht à 50 Centimes zu erheben seyn.

5.) Es wird hiernach ein- für allemal, in angemessenen Abstufungen, eine Erhebungrolle entworfen.

Ich habe diese Idee nur hingeeben, um den guten Willen zu bezeugen, ohne dadurch einer besondern Ansicht vorzugreifen zu wollen.

Ist dem niederländischen Herrn Bevollmächtigten eine Einleitung dieser Art willkommen; so ersuche ich denselben, um eine baldgefällige nachher Erklärung, die ich dann, wenn sie annehmbar erscheint, nach vorheriger Zustimmung der Mitbetheiligten, meinem allerhöchsten Gouvernment unter dem günstigsten Gesichtspunkte vorzutragen werde.

Hierbei muß ich allerdings zu erwägen bitten, daß der sehr achtbare niederländische Handelsstand, dessen Rechtlichkeit, Umsicht, Ordnungsliebe und große Hülfsmittel allgemein anerkannt sind, in diesen unbestreibaren Vorküngen die solideste Bürgschaft für seine Interessen findet, und daß die hohe Regierung jedes vermeintlich neue Opfer, welches sie dem Handel und der Schifffahrt bringt, als eine Vorlage betrachten kann, welche reproduzierend in die Taschen der Landes-Einwohner, und dann wieder auf mittelbaren und unmittelbaren Weegen, im gerechten Verhaeltniß, in die Staats-Cassen zurückfließt.

Die von dem Französischen Herrn Commissar für sich und im Auftrage des Badenschen Herrn Bevollmächtigten in der letzten Sitzung vorgebrachte Note, ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen; ich muß mich daher eventuell vorbehalten, etwas darauf zu erwiedern, welches jedoch keinen Einfluss auf die Richtung, welche unsere Unterhandlungen jetzt zu nehmen scheinen, haben wird.

Ich denke, wir haben im Geiste der Mäßigung, der gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung begonnen. - Wenn wir in solchem Geiste fortfahren: so werden wir die Gegenwart mit der Vergangenheit versöhnen.

Niederland. Der Königlich-Niederländische Bevollmächtigte reservirt sich, seine fernere Beantwortung abzugeben, sobald ihm die Uebersetzung der so eben abgegebenen Note seines verehrten Herren Collegen des Special-Bevollmächtigten von Preußen zugehomen seyn wird, und halt sich zu dem Ende das Protocoll offen. Hiernach wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

1. Lex. / Büchler. - von Nau. -
Engelhardt. - Pietsch. -
von Proßler, Präsident. - Bourcoud. -
Delus.

Für gleichlautende Expedition,
Der künftliche Praesident der Central-Commission,

Approximative Vergleichung

des
Tarif-Ertrags von 20 Centimes zu Thal und 30 Centimes zu Berg
 mit dem jetzt in Holland bestehenden Wasser-Zoll-Tarif v. 3. October 1816.

Im Jahr 1822 passierten zu Emmerich:	Zahlen nach einem Tarif von 20 Cts. per Centner	
zu Thal: a) zur 20 ^{ten} Gebühr	133,591 Centner à 1 Cent =	133,591 Francs 91 Cts.
b) „ Quart „	59,198 „ „ 5 Cents =	2,959 „ 90 „
c) „ ganzen „	256,395 „ „ 20 Cents =	51,279 „ - „
d) „ Zimmer- und Bauholz	294,895 „ „ 20 Cents =	58,979 „ - „
Zusammen	744,879	114,556 „ 81 „
nach einem Tarif von 30 Cts.		
zu Berg: a) zur 20 ^{ten} Gebühr	5318 Centner à 1 1/2 Cts.	79,770 Francs 77 Cts.
b) „ Quart „	114,268 „ „ 7 1/2 „	8570 „ 10 „
c) „ ganzen „	788,055 „ „ 30 „	236,416 „ 50 „
Zusammen	907,641	245,066 „ 37 „
Im Ganzen	359,623	18 „

Der Handelsstand rechnet die holländischen Wassereelle zu Berg im Durchschnitt zu 8 1/2 Francs per Last.

Dieses macht per Centner 859 Cents = 21 1/2 Cents für alle Berggüter für 195,005 Francs.

Im Tarif vom 3. October 1816, ist der Anschlag per Last:

vom Mineralwasser	}	per Last 1 fl. 10 St., oder 7 3/5 Cents per Centner	195,000 Centner, fl.	14,553 „
Pfeifen, Wälder, und Topfer-Erde				
Schiefer-Steine				
Topfer-Waaren, Steingut, ...				
Bau- und Zimmerholz / f. Kiefernholz, Ribben etc. 1 fl. 17 St. oder 9 3/5 Cents per Centner			294,895 Centner fl.	28,221 „
Tuffsteine und Traps, 15 St. oder 3 7/5 Cents per Centner			94,000 Centner fl.	3,525 „
Alle übrigen Artikel zur höchsten Gebühr à 6 fl. per Last oder 31 1/2 Cents per Centner			158,000 Centner fl.	49,770 „
Wie oben			744,000 Centner	291,074 „

Nichtin weniger als der Tarif von 20 et 30 Cent resp. auf das Jahr 1822 be-
 rechnet, eingetragen haben mind. 68,549 Francs.